

2251/AB
vom 03.11.2014 zu 2356/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0174-Pr 1/2014



REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
 1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
 E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
 Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 2356/J-NR/2014

Der Abgeordnete zum Nationalrat Christian Hafenecker und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Justizanstalt Wiener Neustadt“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Aufgrund einer am 22. Mai 2014 bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption eingelangten anonymen Anzeige steht die Leiterin der Justizanstalt Wiener Neustadt im Verdacht, ihr unterstellte Vertragsbedienstete und Lehrlinge während der Dienstzeit dazu herangezogen zu haben, für sie schriftliche Arbeiten für ihr Fachhochschulstudium „Polizeiliche Führung“ durchzuführen. Demnach wurde gegen die Leiterin der Justizanstalt Wiener Neustadt ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachtes des Amtsmissbrauchs nach § 302 StGB eingeleitet.

Die Leiterin der Justizanstalt Wiener Neustadt wurde sofort nach Bekanntwerden des Verdachts von der Aufgabenbesorgung der Leitung der Justizanstalt Wiener Neustadt entbunden und zur weiteren Dienstleistung bzw. zur Verstärkung des bis dahin vorübergehend stark unterbesetzten Leitungsteams der Justizanstalt Wien-Favoriten zur weiteren Dienstleistung zugewiesen.

Aus Sicht der Dienstbehörde (Vollzugsdirektion) erschien eine Suspendierung als nicht gerechtfertigt. Diese hat als alternative Maßnahme zur Suspendierung die Dienstzuteilung gewählt, zumal dadurch auch die im Leistungsbereich unterbesetzte Justizanstalt Wien-Favoriten personell unterstützt werden konnte und auch so sichergestellt war, dass die Leiterin keinerlei Einfluss auf die Erhebungen in der Justizanstalt Wiener Neustadt haben konnte.

Zu 2 und 3:

Durch die unverzüglich mit dem Bekanntwerden des Verdachts des Amtsmissbrauchs erfolgte

Dienstzuteilung zur Justizanstalt Wien-Favoriten konnte sowohl eine allfällige Hinterbringung bzw. Unterdrückung von Beweismitteln als auch eine etwaige Beeinflussung von Zeugen durch die Leiterin der Justizanstalt Wiener Neustadt unter Ausnutzung ihrer Amtsstellung ausgeschlossen werden.

Zu 4:

Die beiden Fälle unterscheiden sich durch die Art und Schwere der den Bediensteten zur Last gelegten Dienstpflichtverletzungen erheblich. Im Fall der Suspendierung von Bediensteten der Justizanstalt Stein besteht der Verdacht, dass ein Untergebrachter massiv mit der Folge lebensbedrohender gesundheitlicher Schäden vernachlässigt wurde. Im Fall der Leiterin der Justizanstalt Wiener Neustadt steht der Verdacht im Raum, sie habe die Republik Österreich dadurch geschädigt, dass sie Interviews, die sie für ihre Ausbildung zum Bachelor gemacht hat, von Mitarbeitern der Justizanstalt transskribieren habe lassen.

Zu 5:

Insgesamt hat die Dienstbehörde (=Vollzugsdirektion) im heurigen Jahr zwölf vorläufige Suspendierungen ausgesprochen, wovon drei durch die Disziplinarkommission bestätigt, vier davon aufgehoben wurden und die restlichen fünf der Disziplinarkommission zur Entscheidung über eine endgültige Suspendierung vorliegen.

Wien, 3. November 2014

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit-UTC	2014-11-03T15:46:11+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur .